

DVF Landesverband Saarland

Geschäftsordnung des DVF Landesverbandes Saarland

Herausgegeben vom DVF LV Saarland

I Allgemeines

A 1 Gültigkeitsbereich

Der DVF ist gemäß Ziffer 12, Landesverbände und Bezirke, seiner Satzung in einzelne Landesverbände unterteilt.

Die Landesverbände sind dem Verband zugehörige Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- a) Die Satzung und die Wettbewerbsordnung des „Deutscher Verband für Fotografie e.V.“, sind in der jeweils gültigen Fassung für den DVF Landesverband Saarland (DVF LV Saarland) verbindlich.
- b) Die Geschäftsordnung(GO) ist verbindlich für den DVF LV Saarland mit seinen Organen.

A 2 Gebiet des DVF LV Saarland

Der DVF LV Saarland umfasst im Wesentlichen das Gebiet des Bundeslandes Saarland.

A 3 Aufgaben

Der DVF LV Saarland betreut in seinem Gebiet (Ziffer 12 der Satzung) die ordentlichen Mitglieder (Ziffer 6), die Familienmitglieder (Ziffer 7), die Ehrenmitglieder (Ziffer 8X, die Kooperationspartner (Ziffer 9) des DVF und unterstützt den DVF in der Erfüllung des Zweckes des Verbandes (Ziffer 2 der Satzung).

1. Ordentliche Mitglieder (Ziffer 6 der Satzung) des DVF sind Einzelpersonen, die
 - a) Direktmitglieder des DVF sind,
 - b) über einen Verein Mitglied im DVF sind.
 - c) Familienmitglied eines DVF-Mitgliedes gemäß a) oder b) sind.
2. Kooperationspartner sind Fotografenvereinigungen mit mindestens drei ordentlichen Mitgliedern im DVF (Ziffer 9 der Satzung).
3. Ehrenmitglieder werden vom DVF (Gesamtvorstand) ernannt.

II Organe des DVF LV Saarland

A 4 Organe

Die Organe des DVF LV Saarland sind:

die Landeskonferenz (A 4.1 GO DVF LV Saarland),
der Vorstand (geschäftsführend),(A 4.2 GO DVF LV Saarland).

(2) Die Geschäftsangelegenheiten des DVF LV Saarland werden vom Vorstand (A 4.2 GO DVF LV Saarland) besorgt, soweit diese nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Landeskonferenz vorbehalten sind (A 4.1.2 GO DVF LV Saarland).

A 4.1 Landeskonferenz

4.1.1 Zusammensetzung

Die Landeskonferenz ist die Versammlung der Mitglieder des DVF im Gebiet des DVF LV Saarland.

4.1.2 Zuständigkeiten

Die Landeskonferenz ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters
3. Wahl des Versammlungsleiters für die Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
 - a) in geradzahligen Jahren 1. Landesvorsitzender und Schatzmeister,
 - b) in ungeradzahligen Jahren 2. Landesvorsitzender, Schriftführer / Pressereferent und Webmaster
5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
6. Beratung und Beschluss über die Austragung von Fotowettbewerben (gemäß Ziffer 12.2 der Satzung), insbesondere die Landesfotomeisterschaft
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Angelegenheiten, deren Erledigung sie sich durch Beschluss besonders vorbehält.

4.1.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Landeskonferenz wird durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen und vom 1. Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen von der Landeskonferenz zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Einberufung der Landeskonferenz erfolgt an die Mitglieder des DVF im Gebiet des DVF LV Saarland durch Anschreiben, E-Mail (Newsletter) und/oder die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des DVF LV Saarland mit einer Frist von 4 Wochen.
3. Der Einladung sind die Tagesordnung und die rechtzeitig eingegangenen Anträge beizufügen.
4. Die Landeskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß 4.1.3.2 ordnungsgemäß einberufen wurde, oder wenn eine kürzere Ladungsfrist (mindestens 14 Tage) für eine außerordentliche Landeskonferenz erforderlich wurde.

5. Eine außerordentliche Landeskonferenz kann einberufen werden, wenn 1/3 der DVF-Mitglieder im DVF LV Saarland hierzu schriftlich einen Antrag stellt oder durch Einberufung durch den Vorstand.
6. Anträge an die Landeskonferenz werden dann behandelt, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz beim Vorstand schriftlich (auch E-Mail) eingegangen sind.
7. Die anwesenden DVF-Mitglieder sind mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Nachweis des Stimmrechts ist erfüllt durch Vorzeigen des gültigen DVF-Ausweises.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen wird per Akklamation abgestimmt und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Bei der Stimmenberechnung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
11. Zur Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung müssen 1/3 der anwesenden stimmberechtigten DVF-Mitglieder zustimmen.
12. Die Gültigkeit der Wahl bedarf der Annahmeerklärung des Gewählten, sie kann schriftlich im Voraus abgegeben werden, sofern es sich um eine Wiederwahl handelt.

4.1.4 Niederschrift

Über die Landeskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.

Es hat zu enthalten:

1. Ort und Tag, Beginn und Schluss der Versammlung, Leiter der Landeskonferenz, Protokollführer
2. die Anwesenheitsliste
3. die Tagesordnung
4. die Beschlüsse
5. Die Unterschriften des Leiters der Landeskonferenz und des Protokollführers

A 4.2 Der Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand (geschäftsführend) gehören an:

1. Der 1. Landesvorsitzende
2. Der 2. Landesvorsitzende (Stellvertreter)
3. Der Schatzmeister
4. Der Schriftführer / Pressereferent
5. Der Webmaster

4.2.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des DVF LV Saarland
2. Der Vorstand bereitet die Landeskonferenz vor
3. Der Vorstand bereitet die Landesfotomeisterschaft in Kooperation mit dem Ausrichter vor
4. Der Vorstand hält engen Kontakt zu den Kooperationspartnern im DVF LV Saarland.

4.2.3 Zuständigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Landeskonferenz für 2 Geschäftsjahre gewählt und bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Landeskonferenz im Amt.

2. Der Vorstand kann neue Mitglieder in den Vorstand kommissarisch bestellen.
3. Eine dauerhafte Mitarbeit im Landesvorstand muss bei der nächsten Landeskonferenz bestätigt werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, wenn der Bewerber gewählt wurde. Das gilt jedoch nicht für das Amt des Schatzmeisters in Verbindung mit der Funktion des 1. oder 2. Landesvorsitzenden.
6. Ist ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte verhindert, oder vernachlässigt er diese, so wird die Vertretung durch den Vorstand geregelt.
7. Der 1. Landesvorsitzende ist Sprecher des DVF LV Saarland und des Vorstandes.
8. Der 2. Landesvorsitzende vertritt den 1. Landesvorsitzenden bei dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag.
9. Der 1. Landesvorsitzende führt ein Inventarverzeichnis von Gerätschaften des DVF LV Saarland.
10. Der Schatzmeister führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, verwahrt Gelder und Kassenbücher des DVF LV Saarland in Abstimmung mit dem Vorstand.
11. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den DVF (Ziffer 10.3 Satzung).
12. Der Schatzmeister fertigt am Ende des Geschäftsjahres und zusätzlich bei Beendigung seiner Amtstätigkeit einen Kassenabschlussbericht an und leitet Rechnungen, Belege usw. gemäß den Anforderungen des DVF an den Schatzmeister des DVF zur dortigen Kassenbuchführung weiter.
13. Der Schatzmeister legt Rechenschaft über die vom DVF zugewiesenen Landesmittel gegenüber dem Vorstand und dem DVF ab.
14. Auslagen, die in der jeweiligen Funktion als Vorstandsmitglied entstehen, werden entsprechend der geltenden steuerlichen Regeln für Auslagenersatz erstattet und sind mindestens halbjährlich abzurechnen. Zu diesem Zweck werden die Kostenbelege im Original sowie falls erforderlich weitere Dokumente zur formgerechten Dokumentation gemäß den Vorgaben des DVF an den Schatzmeister weitergeleitet, der die entsprechende Kostenerstattung vornimmt.
15. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und der Landeskonferenz und kooperiert mit den Presseorganen des DVF.
16. Der Webmaster betreut die Homepage des DVF LV Saarland unter Beachtung der DSGVO.

4.2.3 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist mindestens ein Mal pro Jahr einzuberufen.
2. Sitzungen des Vorstandes werden ansonsten vom 1. Landesvorsitzenden nach Bedarf und unter Mitteilung der zu Beratung vorgesehenen Angelegenheiten einberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der 1. Landesvorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind arbeits- und beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Landesvorsitzende, erschienen sind.

4.2.4 Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt per Akklamation mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
2. Über die behandelten Fragen, die ihrer Erledigung und insbesondere die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
3. Der Inhalt des Protokolls ist den nicht erschienenen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
4. Der 1. Landesvorsitzende kann in geeigneten Fällen verbindlich Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn eine Sitzung nicht einberufen

- werden kann, oder nicht erforderlich ist, weil die Erledigung ständiger Übung entspricht (Routineangelegenheiten) und kein Widerspruch erhoben wird.
5. Er hat den Mitgliedern des Vorstandes ausreichend Gelegenheit zu lassen, sich untereinander zu verständigen.

III Schlussbestimmungen

A 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A 6 Inkrafttreten und Änderung

Die jeweils gültige Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landeskonferenz in Kraft.

Wird eine geänderte Geschäftsordnung verabschiedet, ist die bisherige aus dem Geschäftsgang zu nehmen.

Für den DVF LV Saarland mit seinen DVF-Mitgliedern sind die Geschäftsordnung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Landeskonferenz verbindlich.

Kollidieren die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse des DVF LV Saarland mit denjenigen des DVF, gelten ausschließlich letztere.

Der Vorstand des DVF Landesverbandes Saarland

1. Landesvorsitzender

2. Landesvorsitzender

Schatzmeister

Webmaster

Schriftführer/Pressereferent
